

Neue

Offizielle Gesetzesammlung

des

Kantons Bern.

IX. Band.

Vom 2. Januar 1857 bis 27. Dezember 1858.



Bern,

Druck von Alexander Fischer.

1862.

Verordnung,
betreffend

1. September
1857.

die Ausführung des Armengesetzes vom 1. Juli 1857.

Vergl. Verordnung, betreffend das Rechnungswesen der örtlichen Armenverwaltung in den Gemeinden des alten Kantonsheils, vom 20. Hornung 1860.

Der Regierungsrath des Kantons Bern,

in Erwägung, daß laut Beschluß des Großen Rathes das Armengesetz vom 1. Juli 1857 mit dem 1. Januar 1858 in Kraft treten soll, und daß hiefür sowohl in der Gemeinds- als in der Staatsverwaltung vorbereitende Einrichtungen erforderlich sind;

in der Absicht, das Inkrafttreten des Gesetzes auf 1. Januar 1858 zu sichern und durch vorbereitende Einrichtungen einen geordneten Uebergang von der bisherigen zur neuen Armenverwaltung herzustellen;

in Anwendung des vom Großen Rathe in §. 38 und §. 56 des Armengesetzes erhaltenen Rechtes, die nöthigen Verordnungen zur Ausführung des Armengesetzes zu erlassen;

1. September auf den Antrag der Direktion des Innern, Abtheilung
1857. Armenwesen,

verordnet:

1) Ausscheidung der Gemeinden.

§. 1. Zusage §. 25 des Armengesetzes sind diejenigen Burgerchaften, welche mit dem Ertrag ihres Armen-
guts ohne Telle, Umgang, Bertheilung der Kinder ohne
Entschädigung und ohne Staatsbeitrag ihre sämtlichen
in- und auswärts wohnenden Armen hinlänglich zu unter-
stützen vermöchten und nachweisen können, daß sie dieß auch
fernerhin vermögen, berechtigt, innerhalb der örtlichen Armen-
pflege der Gemeinde für ihre Angehörigen eine rein burger-
liche Armenverwaltung fortzuführen.

Diese Burgergemeinden sind auszumitteln und von den
übrigen auszuscheiden.

§. 2. Zu diesem Behuf erläßt der Regierungsrath
an sämtliche Regierungstatthalterämter des alten Kan-
tonstheiles ein Kreisschreiben, worin die Rechte und Pflich-
ten der Burgergemeinden, welche diese Stellung einzuneh-
men gedenken, genau auseinandergesetzt sind.

Die Regierungstatthalterämter ihrerseits geben von
dem Inhalte dieses Kreisschreibens sämtlichen Gemeinden
ihrer Bezirke Kenntniß, mit der Aufforderung, daß diejeni-
gen Burgergemeinden (sei die Armenverwaltung in den Hän-
den der Burgergemeinde selbst oder in Ermanglung einer
solchen in den Händen der Einwohnergemeinde), welche die
Bedingungen des §. 25 bei sich vorhanden erachten, und
von dem in dem genannten Paragraphen ihnen vorbehaltenen
Rechte Gebrauch machen wollen, bis zum 10. Ok-
tober ihre Erklärung abgeben und den verlangten Nachweis
leisten.

Nach gefchehener Prüfung und Anerkennung werden
diese Burgergemeinden publizirt. Ihre speziell-burgerliche
Armenpflege wird durch das Folgende nicht berührt.

Alle andern, welche bis zu obigem Termine keine Er- 1. September
klärung abgeben und somit von dem §. 25 nicht Gebrauch 1857.
machen können oder wollen, treten vollständig in die ein-
fache örtliche Organisation ein.

2) Liquidation der bisherigen Armenverwaltung.

§. 3. Sämmtliche Gemeinden haben ihre Armenguts-
und ihre Almosenrechnung mit dem 31. Dezember 1857
abzuschließen.

Dasselbe gilt auch von den Armenvereinen mit ihren
Rechnungen.

§. 4. Die Verpflichtungen, welche die Armenverwal-
tung eingegangen hat, worunter auch diejenigen zu ver-
stehen sind, welche bis zum 1. Juli 1858 fällig werden,
sind noch im Laufe dieses Jahres zu bezahlen, oder wenig-
stens ihrem Betrage nach in Kassa zu halten.

Verpflichtungen, welche auf längere Zeit als bis zum
1. Juli 1858 eingegangen sind, werden bis zu jenem Ter-
min bezahlt und auf diesen Termin gekündigt.

Reichen dazu die Einnahmen der Armenverwaltung
bis 31. Dezember 1857 nicht hin, so ist das Fehlende durch
das Armengut zu decken.

§. 5. Das Armengutskapital, welches auf diese Weise
zur Tilgung der Rückstände und Verpflichtungen verwendet
wird, ist vom 1. Januar 1858 an nach §§. 21 und 22
des Armengesetzes vom 1. Juli 1857 zu ersetzen.

Die bis 31. Dezember 1857 fälligen, aber bis dahin
nicht eingegangenen Zinse des Armengutes sind im Laufe
des Jahres 1858 einzuziehen und an obige Ersetzung des
Kapitals zu verwenden.

3) Armeninspektoren.

§. 6. Die Wahl der Armeninspektoren ist vor dem
10. November 1857 vorzunehmen, worauf sie am 16. No-
vember zur Amtsversammlung einberufen werden und das
Gelübde ablegen.

1. September
1857.

Das einmal abgelegte Gelübde gilt für die ganze Dauer ihrer Thätigkeit.

§. 7. In den Aemtern, wo kleinere Einwohnergemeinden sind, wird durchschnittlich auf fünf Gemeinden, und in den Aemtern mit großen Einwohnergemeinden durchschnittlich auf drei Gemeinden ein Armeninspektor gewählt.

Besondere Verhältnisse werden besonders berücksichtigt. Die Direktion des Innern, Abtheilung Armenwesen, verständigt sich hierüber mit den Regierungsstatthaltern.

§. 8. Die Regierungsstatthalter haben für die Zahl der ihren Amtsbezirk betreffenden Armeninspektoren der Direktion des Innern, Abtheilung Armenwesen, bis zum 20. September einen doppelten Vorschlag einzureichen.

§. 9. Die Direktion des Innern, Abtheilung Armenwesen, ist autorisirt, die Armeninspektoren bis zum Beginn ihrer eigentlichen Funktionen unter Vorbehalt des Einverständnisses der Betreffenden zur Förderung der in den Gemeinden nothwendigen Vorbereitungen zu verwenden.

4) Aufnahme und Ausscheidung des Armenetats.

§. 10. Vom 16. bis zum 30. November wird in allen Gemeinden des alten Kantonstheils der Notharmenetat aufgenommen.

§. 11. Dieser besteht aus den Notharmen, welche in der Gemeinde Wohnsitz haben, Bürgern und Einsassen, und aus denjenigen Notharmen, welche die Gemeinde erst seit dem 1. Januar 1857 in eine andere Gemeinde des Kantons verköstgeldet hat.

§. 12. Als notharme Bürger werden zunächst diejenigen eingetragen, welche bisher von der Gemeinde stehend verköstgeldet oder vertheilt, überhaupt vollständig erhalten worden sind und sich in der Gemeinde befinden oder erst seit 1. Januar 1857 außerhalb derselben untergebracht sind.

Als notharme Einsassen werden ebenso zunächst diejenigen eingetragen, welche sich vor dem 1. Januar als

Verkostgelbete oder vollständig Erhaltene in der Gemeinde **1. September 1857.**
befunden haben und befinden.

§. 13. Zum Zwecke der Aufnahme der Ersten wird der bisherige Armenrodel oder die Almosenrechnung zu Grunde gelegt.

Zum Zwecke der Aufnahme der Letztern werden durch zweimaliges Verlesen einer geeigneten Publikation des Regierungsstatthalters am 8. und 15. November in der Kirche und durch Umbieten alle diejenigen, welche Ausburger als Verdingte in Kost und Pflege haben, und ebenso diejenigen armen Einsaßen selbst, welche ein stehendes Unterhaltungs-geld bezogen haben, aufgefordert, sich auf einen bestimmten Tag zwischen dem 15. und 22. November bei dem Einwohnergemeinderathspräsidenten oder dem von ihm Bestellten einzufinden, und die Akkorde, Verpflichtungen, Protokollauszüge oder sonstige glaubwürdige Bescheinigungen, die ihnen von Seiten der verkostgeldenden Gemeinde ausgestellt worden sind, mitzubringen.

§. 14. An einem vom Armeninspektor bestimmten Tage zwischen dem 22. und 30. November erscheint derselbe in der Gemeinde, um den aufgenommenen Etat im Beisein der Armenbehörde nach Mitgabe seiner Instruktion zu untersuchen und festzustellen.

Diesen Tag hat der Armeninspektor dem betreffenden Gemeinderath vor dem 15. November anzuzeigen, und es hat der Einwohnergemeinderath dafür zu sorgen, daß auf diesen Tag sämmtliche auf den Notharmenetat Eingetragene persönlich zu einer bestimmten Stunde in einem bestimmten Lokal anwesend seien.

Für solche, welche wegen Krankheit nicht auf den Platz kommen können, ist von der Armenbehörde der Bericht eines patentirten Arztes beizubringen. Ebenso für diejenigen, welche nach §. 11 erst seit dem 1. Januar 1858 außerhalb der Gemeinde untergebracht worden sind.

1. September
1857.

§. 15. Nach vorgenommener Untersuchung und Bereinigung wird der Notharmenetat für das Jahr 1858 geschlossen.

5) Der auswärtige Armenetat.

§. 16. Von Seite der Gemeinden werden in Folge von §. 4 in Verbindung mit §. 32, a, 4 des Armengesetzes neue Verpflichtungen gegen notharme Angehörige außerhalb des alten Kantons nicht eingegangen. Die bereits eingegangenen, welche in's Jahr 1858 hinüberreichen, werden nach §. 4 dieser Verordnung erledigt.

§. 17. Jede Gemeinde fertigt bis 1. November ein Verzeichniß ihrer notharmen Angehörigen außerhalb des alten Kantons aus, welche bis jetzt stehend unterstützt worden sind. Es werden ihnen dafür Formulare zur Ausfüllung zugestellt.

Die Verzeichnisse, welchen sämtliche Berichte und Gesuche, die die Verzeichneten betreffen, beigegeben werden, gehen an die Regierungsstatthalterämter zu Händen der Direktion des Innern, Abtheilung Armenwesen.

§. 18. Die Unterstützungsgesuche, welche den Gemeinden von außerhalb des alten Kantons wohnenden Angehörigen zukommen, werden, wenn sie solche betreffen, welche das Gesetz in §. 6 als notharm deklarirt, mit Bericht an die Direktion des Innern, Abtheilung Armenwesen, überwiesen.

6) Festsetzung des gesetzlichen Bestandes und Ertrages der Armengüter.

§. 19. Laut §. 20 des Armengesetzes sind die Gemeinden dem Staate gegenüber für den gesetzlichen Bestand und den gesetzlichen Ertrag des Armenguts verantwortlich, und nach §. 21 sollen sie mittelst Zellbezuges die Armengüter, da wo sie seit dem 1. Januar 1846 geschwächt oder verschuldet worden sind, auf ihren gesetzlichen Bestand und Ertrag zurückführen.

§. 20. Der gesetzliche Bestand der Armengüter wird 1. September 1857. ausgemittelt durch die Armengutsrechnungen, die reglementarischen durch die Regierungsstatthalterämter ausgefertigten Auszüge und durch die amtlichen Erhebungen der Regierungsstatthalterämter.

§. 21. Zu Grunde gelegt wird das reine Vermögen des Armengutes, wie dasselbe in der Armengutsrechnung von 1845 festgesetzt ist. Zu diesem reinen Vermögen wird hinzugerechnet die Summe aller derjenigen Einnahmen, welche seit dem 1. Januar 1846 bis 31. Dezember 1857 dem Armengute zugekommen sind und nach Mitgabe der bisherigen Gesetze und Verordnungen zum Kapital desselben zu schlagen waren.

Das Ergebniß bildet den gesetzlichen Bestand des Armengutes für das Jahr 1858, und der Ertrag dieses Bestandes, zu 4 % gerechnet, ist der vom Gesetz geforderte gesetzliche Ertrag pro 1858.

§. 22. Wenn der wirkliche Bestand und der wirkliche Ertrag dem gesetzlichen Bestand und Ertrag nicht entspricht, resp. geringer ist, so wird zum Teilbezug behufs Ersetzung geschritten, und zwar nach Mitgabe von §§. 21 und 22 des Armengesetzes.

Dieser Teilbezug ist in den Gemeinden, welche davon Gebrauch zu machen haben, an der Einwohnerversammlung im Dezember 1857 oder Januar 1858 zu beschließen und der Beschluß dem Regierungsstatthalter zu Händen der Direktion des Innern, Abtheilung Armenwesen, mitzutheilen.

§. 23. Bis zum 1. Juli 1858 ist der wirkliche Bestand des Armengutes auf 31. Dezember 1857 auf Grundlage der abgelegten Armengutsrechnungen amtlich festzustellen.

Dieser Bestand ist laut §. 24 des Armengesetzes bürgerlich und die Bürgergemeinde kann jeweilen bei der Rech-

1. September 1857. nungsablage von der Armenverwaltung den Nachweis verlangen, daß der Ertrag jenes Bestandes nach §. 24 für die bürgerlichen Notharmen verwendet werde.

§. 24. Der genügende Nachweis, daß das Armen-
gut ohne irgend welche Schuld der Armenverwaltung und
trotz Befolgung aller gesetzlichen Vorschriften über die Ver-
waltung des Armenguts Verluste gemacht habe, hat die
Herabsetzung des gesetzlichen Bestandes und Ertrages für
das Jahr 1859 zur Folge.

Die Frist für diesen Nachweis dauert bis 1. April
1858. Das Begehren um Erniedrigung des Bestandes ist
mit den nöthigen Belegen und Beweisen versehen dem Re-
gierungsstatthalteramt einzureichen, welches nach sorgfältiger
Untersuchung Bericht und Antrag an die Direktion des
Innern, Abtheilung Armenwesen, stellt.

7) Verpflegungsreglement für den Notharmenetat.

§. 25. Laut §. 8 des Armengesetzes ordnet jede
Gemeinde die Versorgung der Notharmen mit Berücksichti-
gung des §. 7 desselben Gesetzes durch ein Verpflegungs-
reglement.

Die Entwerfung und Vorberathung dieses Regle-
ments, welches die ganze innere Organisation der Noth-
armenpflege enthält, hat so zu geschehen, daß dasselbe den
im Dezember des Jahres 1857 abzuhaltenden Einwohner-
gemeindsversammlungen zur Annahme vorgelegt werden
kann.

In Beziehung auf die Auflegung findet das gewöhn-
liche Verfahren Statt.

§. 26. Zur Erleichterung und zur Erzielung der
wünschbaren Uebereinstimmung in den Hauptgrundsätzen
wird den Einwohnergemeinderäthen als vorberathenden
Behörden ein Projektreglement vorgelegt.

Sie prüfen dasselbe, passen es den Verhältnissen der
Gemeinden an und legen den Entwurf, wie er aus ihrer

Berathung hervorgegangen ist, der Einwohnergemeindsversammlung im Dezember zur Annahme vor. 1. September
1857.

§. 27. Die von den Gemeinden angenommenen und beschlossenen Verpflegungsreglemente werden sofort der Direktion des Innern, Abtheilung Armenwesen, zur Sanktion zugesandt und treten definitiv nach erhaltener Sanktion, provisorisch mit 1. Januar 1858 in Kraft.

8) Die Beiträge der Bürgergüter.

§. 28. Laut §. 16 des Armengesetzes ist das bewegliche und unbewegliche Bürgergut für notharme Bürger ohne Bürgernutzung beitragspflichtig und zwar wird diese Beitragspflicht nach §. 17 des nämlichen Gesetzes bestimmt nach dem durchschnittlichen Ertrag oder Werth der jährlichen Bürgernutzung.

Diese Beiträge können gefordert werden vom 1. Januar 1858 an.

§. 29. Der durchschnittliche Werth einer jährlichen Bürgernutzung ist durch das Regierungsstatthalteramt von den einzelnen Gemeinden seines Amtsbezirks zu ermitteln und zusammenzustellen.

Es geschieht dieß zunächst durch Selbstangabe und Selbstschätzung der Behörden, welche das Bürgergut verwalten, auf Anfrage des Regierungsstatthalteramtes, in zweiter Linie, wenn die Angabe unrichtig scheinen sollte, durch Ausmittlung und Festsetzung des Regierungsstatthalters unter Vorbehalt der Weitersziehung an den Regierungsrath.

§. 30. Ist eine Armenbehörde im Falle, von §. 16 und 17 des Armengesetzes Gebrauch zu machen, so wendet sie sich an das Regierungsstatthalteramt des Amtsbezirks, in welchem die anzugehende Bürgergemeinde sich befindet, und erhält von ihm die zur Bestimmung des Beitrags nöthige Angabe über den Durchschnittswerth der jährlichen Bürgernutzung in der betreffenden Gemeinde.

1. September 1857. Der durch Anwendung des §. 17 des Armengesetzes sich ergebende Beitrag ist für die Bürgergemeinde verbindlich.

9) Das Budget der Notharmenpflege pro 1858.

§. 31. Das Budget der Notharmenpflege der Gemeinden für das Jahr 1858 ist ein Uebergangsbudget. Es enthält keine Summen, welche nicht mit Gewißheit angegeben werden können.

§. 32. Infolge dessen kommen auf das Armenbudget pro 1858 weder Rückerstattungen, noch Beiträge der Blutsverwandten, noch Beiträge der Bürgergüter, noch Gefälle, sondern nur der gesetzliche Ertrag des gesetzlichen Bestandes des Armenguts und die auf Grundlage des Notharmenetats und des vom Regierungsrathe festzusetzenden Durchschnittskostgeldes pro 1858 bestimmte Ergänzung des Staates.

§. 33. Die Rückerstattungen, die Beiträge der Verwandten und der Bürgergüter, die Gefälle des Jahres 1858 werden auf das Budget des Jahres 1859 gesetzt, die vom Jahr 1859 auf das Budget von 1860 u. f. f.

Mit dem Eintreten der übrigen Hilfsquellen für das Jahr 1859 wird das Durchschnittskostgeld angemessen erhöht.

10) Bildung der Spendkassen und Krankenkassen.

§. 34. Die Bildung der Spendkasse und Krankenkasse geschieht nach §§. 42, 43 und 47 des Armengesetzes durch Beschluß der Einwohnergemeinden. Vereinigung von Gemeinden zu kirchgemeindweiser Einrichtung kann stattfinden, nachdem durch Beschluß der einzelnen Einwohnergemeinden die Bildung der Kassen überhaupt gesichert ist.

Bezüglich der Statuten siehe §§. 39 und 40 hienach.

§. 35. Die Einwohnergemeindsversammlung beschließt

zuerst die Bildung der Spendkasse, sodann der Kranken- 1. September
kasse. Hierauf bestellt sie nach §. 43 den Spendaus- 1857.
schuß, wobei der §. 33 des Gemeindegesetzes Anwendung
findet. Endlich wählt sie den Lehrer, welcher mit dem
Präsidenten des Spendausschusses und dem Geistlichen
nach §. 47 des Armengesetzes der Krankenkassenverwaltung
angehören soll.

§. 36. Da auf den 16. November in allen Amts-
bezirken die im §. 50 des Gesetzes vorgesehene Amtsver-
sammlung der Behörden beider Klassen stattfinden wird,
so haben die Regierungsstatthalter dafür zu sorgen, daß
bis 1. November die Einwohnergemeindsversammlungen
in ordentlicher oder außerordentlicher Weise zusamen-
treten, die vom Gesetz ihnen zugewiesenen, oben genannten
Wahlen vornehmen und die Gewählten ihnen ohne Säu-
men angeben.

11) Die Amtsversammlung.

§. 37. Am 16. November 1857 berufen die Regie-
rungsstatthalter die Armeninspektoren, die Präsidenten der
Spendkassen, die Geistlichen, die Armenärzte und die in
die Verwaltung der Krankenkassen gewählten Lehrer auf
den Amtssitz zur Amtsversammlung ein.

§. 38. Der Regierungsstatthalter führt den Vorsitz,
das Bureau wird durch die Versammlung erwählt.

§. 39. Der Hauptverhandlungsgegenstand der Ver-
sammlung ist Berathung der Statuten für die Spendkassen
und die Krankenkassen, wie sie den Gemeinden des Amtes
zur Annahme sollen vorgelegt und empfohlen werden. —
Ein Projekt solcher Statuten wird zuvor an die Mitglieder
der Versammlung ausgetheilt.

§. 40. Das Projekt der Statuten, wie es aus den
Verhandlungen der Versammlung hervorgegangen ist, wird
sodort an die Direktion des Innern, Abtheilung Armen-

1. September 1857. wesen, gesandt, welche dasselbe in gleichlautenden Exemplaren an die Regierungsstatthalter zurückschickt.

Diese stellen dieselben den Behörden der Spend- und Krankenkassen zu, welche nach Prüfung die Statuten mit oder ohne Modification der im Dezember abzuhaltenden Einwohnergemeinde zur Annahme vorlegen.

Sobald diese erfolgt ist, gehen die Statuten an die Direktion des Innern, Abtheilungen Armenwesen und Sanitätswesen, zur Sanktion und treten definitiv nach erhaltener Sanktion, provisorisch auf 1. Januar 1858 in Kraft.

12) Die Spenden.

§. 41. Laut Armengesetz §§. 32 und 49 soll ein Theil der Spenden verwendet werden für notharme Kinder, Gebrechliche und Irre, welche in Anstalten untergebracht werden müssen; ein anderer Theil für Kranke außerhalb der Anstalten.

Ein besonderes Reglement über die Spenden wird die eine und die andere Art der Verwendung ordnen.

§. 42. Bis zum Erlaß dieses Reglements werden die inzwischen ledig gewordenen Spenden nicht sofort wieder vergeben, sondern zur Besetzung nach den Grundsätzen des zu erwartenden Reglements offen behalten.

13) Niederlassungsverhältnisse.

§. 43. Die Regierungsstatthalterämter haben streng darauf zu achten, daß von Seiten der Gemeinden nicht gewalthätige Ausweisungen und Austreibungen vorgenommen werden, und haben ihrerseits keinen Anzeigen und Klagen Folge zu geben, welche auf ungesetzliche Weise Ausweisung verlangen.

§. 44. Zur Aufhebung des ausnahmsweisen Zustandes, welcher in einzelnen Gemeinden in Folge von aufgestellten und von früherher sanktionirten Ortspolizeireglementen herrscht, und zur Gleichstellung sämmtlicher

Gemeinden in Bezug auf Aufenthalt und Niederlassung 1. September
von nicht ortsangehörigen Kantonsbürgern wird provi- 1857.
soriſch bis zum Erlaß des Niederlaſſungsgesetzes das in
jenen Reglementen enthaltene Recht, neben dem Heimath-
ſchein noch gewiſſe andere Ausweiſe zu fordern, auf alle
Gemeinden ausgedehnt.

§. 45. Die Ausweiſe, welche in Folge deſſen von
den neu Einziehenden gefordert werden können, ſind folgende:

- 1) Heimathſchein;
- 2) Zeugniß ſittlicher Aufführung;
- 3) Vorhandenſein der Arbeitsfähigkeit.

Die Zeugniſſe ſind vom Einwohnergemeinderathe des
bisherigen Wohnſitzes auszuſtellen.

Abschlag kann nicht ertheilt werden, wenn dieſe Aus-
weiſe da ſind, und wenn er ertheilt wird, muß er auf
Verlangen motivirt und ſchriftlich ertheilt werden, und
zwar innert 24 Stunden.

Gegen jeden Abschlag kann, wenn er ungegründet
ſcheint, der Rekurs an das Regierungskantthalteramt und
von dieſem an den Regierungsrath ergriffen werden.

Die Rekursfriſt beträgt 14 Tage ¹⁾.

§. 46. Kein Gemeinderath kann ſich als ſolcher das
Vermiethungsrecht oder das Recht der Gutheiſung von
Vermiethungen in der Gemeinde aneignen, oder durch
irgend welche Uebereinkunft übertragen laſſen. Jede ſolche
Uebereinkunft iſt null und nichtig und Niemand dadurch
gebunden.

Wer einen Einzüger, der die geſetzlichen Bedingungen
erfüllt hat, hindert, ſich in einer Wohnung, die der
Eigenthümer ihm vermietthen will, niederzulaffen, iſt per-
ſönlich für den Schaden, der dadurch dem Einzüger zu-

¹⁾ Die §§. 44 und 45 dieſer Verordnung ſind aufgehoben durch
das neue Niederlaſſungsgesetz vom 14. April 1858.

1. September 1857. gefügt wird, verantwortlich und kann dafür rechtlich belangt werden.

§. 47. Erzeigt es sich nach vorgenommener Untersuchung, daß in einer Gemeinde von Gemeindegewalten oder Vorgesetzten Gefahr getrieben wird, sei es, daß arme Bürger von Vorgesetzten aufgefodert und veranlaßt werden, in andere Gemeinden überzufiedeln, oder daß auf Verabredung hin vermittelst zusammenhängender Wohnungsverweigerung ärmere Einfaffen ausgeftoßen werden, fo ist die Direktion des Innern, Abtheilung Armenwesen, befugt, alle an die betreffende Gemeinde und ihre Bürger bisher geleiftete Staatsunterftützung, foweit dieselbe nicht gefezlich vorgeschrieben ist, sofort einzustellen.

Die Regierungstatthalterämter find verpflichtet, darauf zu achten und Gefahren angegebener Art ungefäumt der Direktion des Innern, Abtheilung Armenwesen, anzuzeigen.

14) Schlußbestimmung.

§. 48. Diese Verordnung, welche sofort in Kraft tritt, soll gedruckt, in angemessener Anzahl den Regierungstatthalterämtern zu Händen der Gemeinden überfandt und in die Sammlung der Gefezze und Dekrete aufgenommen werden.

Bern, den 1. September 1857.

Namens des Regierungsrathes,

Der Präfident:

M. Wign.

Der Rathsschreiber:

L. Kurz.